

den erwähnten Kauf als die Schenkung an die Domherren ließ er durch Papst Innozenz II. 1139 bestätigen.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1140 nahm Bischof Konrad an einem Provinzialkonzil zu Mainz Anteil, welches Erzbischof Adalbert II. berufen hatte.<sup>2)</sup> Ferner erscheint er als Zeuge in einem Diplome, welches Kaiser Lothar am 8. November 1133 zu Basel für das Kloster Interlaken ausstellte.<sup>3)</sup> Wie sein Vorgänger hielt sich auch Bischof Konrad öfters und längere Zeit im Kloster Petershausen bei Konstanz auf. Einmal übergab er dort sein Geld zur Aufbewahrung. Da wurden die Türen des Behälters erbrochen und das Geld gestohlen. Dies bewirkte große Aufregung im Kloster und der Abt ließ eine strenge Untersuchung vornehmen. Nun stellte sich ein junger Schmied, übergab das Geld und behauptete, daß er es genommen habe. Allein es ergab sich, daß das Geld ihm vom Diebe übergeben worden war, und er von demselben veranlaßt wurde, zu sagen, daß er selbst den Diebstahl begangen. Entrüstet hierüber züchtigten die Mönche den Schmied. Bischof und Abt verließen in großer Mißstimmung das Kloster und kehrten erst nach einigen Tagen wieder zurück. Im Verdachte des Diebstahls stand der Prior, der deshalb aus dem Kloster verjagt wurde.<sup>4)</sup>

Von den Pontifikalhandlungen dieses Bischofs ist folgendes bekannt:

Konrad weihte am 30. November 1130 mit vier andern Bischöfen die Hauptkirche von Lorsch,<sup>5)</sup> am 7. Juli 1131 die Klosterkirche zu Schuls im Engadin, welche abgebrannt und wieder aufgebaut worden war,<sup>6)</sup> im gleichen Jahre die Kirche St. Zeno unter Marienberg,<sup>7)</sup> am 16. November 1136 den Altar des hl. Petrus im Kloster Petershausen<sup>8)</sup> und am 16. Oktober 1140 die Kirche St. Valentin in Graun (Wintschgau).<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Mohr, I, S. 165.

<sup>2)</sup> Eichhorn p. 76.

<sup>3)</sup> Mohr, I, S. 160.

<sup>4)</sup> Casus mon. Petrihus. M. G. Script. XX, p. 679.

<sup>5)</sup> Ladewig, Reg. Episcop. Constant. Nr. 769.

<sup>6)</sup> „In honorem SS. Trinitatis, S. Mariæ Dei genitricis, S. Crucis et S. Bartholomæi Apostoli, cujus dens conditus est in altari Apostolorum.“ Goswin-Schwitzer. S. 52.

<sup>7)</sup> I. c. S. 100. Die dort angegebene Jahrzahl MCXI kann offenbar nicht richtig sein.

<sup>8)</sup> Eichhorn p. 76.

<sup>9)</sup> Goswin, S. 233.